



Merkblatt - Einladung Berufungsgespräch

Die Erstattung der Reisekosten orientiert sich an den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und können lediglich in eingeschränktem Rahmen erstattet werden:

Fahrtkosten können im notwendigen Umfang erstattet werden, wobei als Orientierung die Preise einer Bahnfahrt der 2. Klasse gelten. Bei einer Bahnfahrt bitten wir Sie eine vorhandene private BahnCard einzusetzen (die Erstattung der anteiligen Kosten für die benutzte BahnCard ist allerdings nicht möglich).

Bitte beachten Sie die Vergünstigungen für den ÖPNV im Zusammenhang mit einer Bahnfahrt bei der Deutschen Bahn. Zum Beispiel der Zielort Stuttgart-Vaihingen. Hier lösen Sie Ihre Fahrkarte bis „Stuttgart bzw. Stuttgart-Universität“, dann ist die Fahrt mit dem ÖPNV enthalten.

Bei Anreise mit einem privaten Kraftfahrzeug kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,16 Euro/km gewährt werden. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs 0,25 Euro/km.

Flugkosten können in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung der Economy- oder Touristenklasse erstattet werden. Besteht die Möglichkeit einer Bahnverbindung, so werden jedoch nur die Kosten bis zur Höhe einer Bahnfahrt der 2. Klasse erstattet.

Übernachungskosten werden im notwendigen Umfang übernommen. Das LRKG sieht einen Höchstbetrag von 80 Euro pro Nacht vor.

Damit Ihnen die entstandenen Auslagen rasch erstattet werden können, bitten wir Sie diese mit dem Formular „Reisekosten-Abrechnung-Gäste“ zu beantragen und alle Belege im Original beizulegen.